

**Umweltbericht  
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30  
„Campingplatz Wolfstein“  
der Stadt Bad Harzburg**

Frankfurter Str. 226, 38122 Braunschweig  
Tel. 0531 - 88538803, kontakt@r-eka.de

24.01.2019

## Inhalt

Umweltbericht	1
1.1. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen	3
1.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes	3
1.1.2. Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung	5
1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen	5
1.3. Ziele der Flächennutzungsplanung	5
1.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
• Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen	6
2. Schutzgut Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung	7
3. Schutzgut Boden	7
4. Altlasten	8
5. Zu erwartende Umweltauswirkungen	8
6. Vermeidung und Minderung	8
7. Schutzgut Wasser	9
7.1 Grundwasser:	9
7.2 Oberflächenwasser:	9
7.3 Zu erwartende Umweltauswirkungen	9
7.4 Vermeidung und Minderung	9
8. Schutzgut Klima/Luft	10
8.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen	10
8.2 Vermeidung und Minderung	10
9. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000	10
9.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen	11
9.2 Vermeidung und Minderung	11
10. Detaillierte Ausführungen zum Artenschutz	11
11. Schutzgut Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung	12
12. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	12
13. Wechselwirkungen	12
14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	13
15. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
16. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
a. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachhaltigen Umweltauswirkungen	14
• Ermittlung des Kompensationsbedarfs	14
b. Sonstige Angaben	14
• Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	15
c. Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)	15
17. Gegenüberstellungstabelle (ökologischer Fußabdruck)	16
18. ANLAGEN	18
Anlage 1: Datengrundlagen, Literaturverzeichnis Gesetze, Richtlinien	18
Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung	19
Anlage 3	20
Anlage 4: Brutvögel	23
Anlage 5: Artenschutz entsprechend der roten Liste Niedersachsen und Bremen	25
Anlage 6	27
Naturschutz und Landschaftspflege durch Pferdehaltung	27

## **1.1. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen**

### **1.1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes**

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans „C a m p i n g p l a t z W o l f s t e i n “ mit einem Geltungsbereich von ca. 3,5 ha, ist der Erhalt eines bestehenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ sowie die Festsetzung eines Teilbereiches als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung mit Pferden“. Damit ermöglicht die Stadt Bad Harzburg die Errichtung einer Erholungs- und Tourismusanlage auf mehreren, in den letzten 6 Jahren überwiegend ungenutzten, Grundstücken und leistet damit einen Beitrag zur Erhöhung des Tourismus- und Erholungsangebotes der Stadt Bad Harzburg.

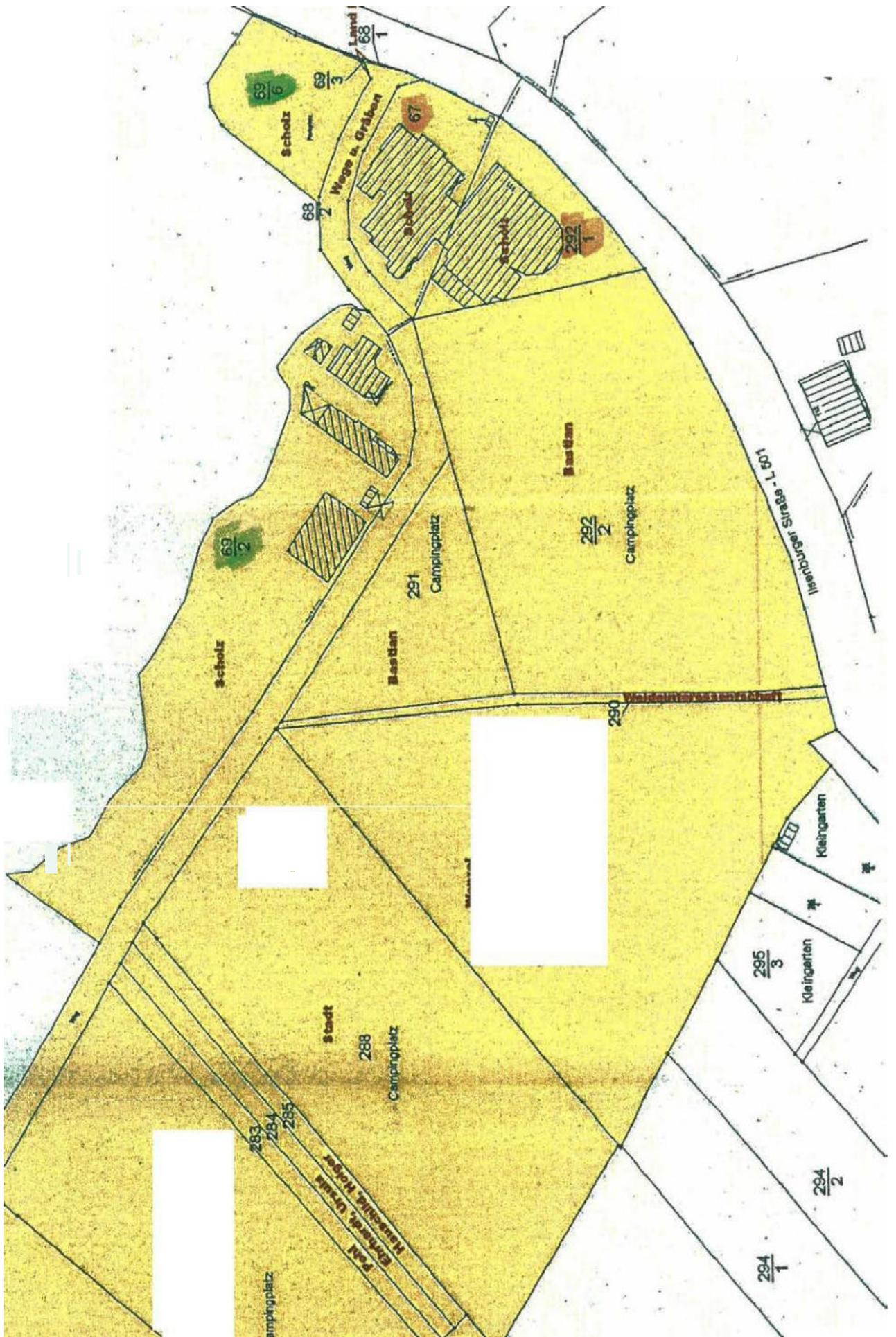
Die im Zuge der Bebauungsplanung erforderliche Ausgleichsfläche wird als dichte Gehölzpflanzungen als Ergänzung der bestehenden Baumgruppen entwickelt.

Nachfolgende Grundstücke sind Bestandteil der Freizeitanlage:

Gemarkung: Bad Harzburg

Flur 1

Flurstück 291; 292/2; 288; 289; 290



### **1.1.2. Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung**

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse wurden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB) informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB (Scoping) gebeten. Die zur Verfügung stehenden Informationen und Hinweise wurden ergänzend in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Zur Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltziele innerhalb des Planungsumgriffs werden darüber hinaus berücksichtigt:

- 3. Änderung des Bebauungsplanes NR. 30 „Campingplatz Wolfstein“
- Landesraumordnungsprogramm LROP
- Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008
- Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen TÖB-Beteiligung in der Entwurfsplanung
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte der Umweltprüfung bezogen auf das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln, auf der

- Überprüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotop und Arten
- Beurteilung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der optischen Fernwirkungen

### **1.2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen**

Neben den einschlägigen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14, 15 des BNatSchG und §§ 5 u.6 des NNatG), sind die Richtlinie 2001/42 EG und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) berücksichtigt: Vor allem hat Priorität, das im Regionalem Raumnutzungsprogramm 2008 die Entwicklungsaufgabe Erholung und Tourismus besteht.

### **1.3. Ziele der Flächennutzungsplanung**

Der Flächennutzungsplan ändert auf einem ca. 2 ha großen Teilstück die Nutzung vom Camping- und Zeltplatz in eine Freizeitanlage mit Pferdehof, Reitanlage, Kinderspielplatz und Parkanlage. Zusätzlich sollen auf einem begrenzten Gelände Ferienwohnungen entstehen. Die Nutzung des größten Flächenstücks bleibt unverändert.

## 1.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### • Beschreibung der Wirkfaktoren

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden bau-, anlage- und nutzungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren, die vorübergehende nach Abschluss der Bauarbeiten meist zu behebbende Beeinträchtigungen verursachen, lassen sich für das Planungsvorhaben wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Baufeldes sowie durch Baustelleneinrichtungen,
- ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge; temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen, Abgase, Erschütterungen,
- Abgrabungen im Bereich der Fundamente und der Leitungstrasse.

Der Wirkraum kann auf den Planungsumgriff sowie die für die bauliche Erschließung notwendige Bereiche beschränkt werden. Negative Auswirkungen auf das Verkehrsnetz sowie angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Anlage- bzw. planbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus den Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan und sind dauerhaft auch auf die nähere und weitere Umgebung (Lebensraum, Sichtbeziehungen, optische Fernwirkung) wirksam:

- dauerhafte Flächenumwandlung im Bereich des Sondergebietes; kein Flächenverlust für Natur und Landschaft,
- Entsiegelung von Flächen zur Schaffung von Weiden für die Pferde
- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung auf weniger als 10% der Grundstücksfläche;
- Geringer zusätzlicher Versiegelungsgrad im Bereich der Fundamente sowie für Betriebsgebäude
- Geringe Veränderung des Landschaftsbildes, optische Fernwirkung bleibt im Wesentlichen gleich.
- Keine Verminderung der Sonneneinstrahlung und des Lichteinfalls auf die natürliche Geländeoberfläche,
- Reduzierung des Eintrags von Niederschlagswasser auf Teilflächen (erhöhte Trockenheit) ist nicht zu erwarten,
- Keine eingeschränkte Zugänglichkeit des Geltungsbereiches

Schadstoff- oder Lärmemissionen ergeben sich durch den Betrieb des Pferdehofes mit dazugehörigem Reitbetrieb. Lärmemissionen bleiben hauptsächlich durch Kinderlärm und Reitunterricht. Durch Technik, z.B. Rasenmäher und Arbeitsgeräte entsteht kein zusätzlicher Lärm.

Zusätzliche Schadstoffemissionen entstehen durch Pferdemist. Dieser ist so zu lagern und zu entsorgen, dass das Grundwasser geschützt wird und Geruchsemmissionen begrenzt werden z.B. durch Hecken.

### • Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand werden im Folgenden auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

## **2. Schutzgut Mensch – Wohnen und Wohnumfeld, Erholung**

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage Bedeutung als Tourismus und Erholungsgebiet und weist hohe Aufenthaltsqualitäten auf. Diese hohen Aufenthaltsqualitäten werden beibehalten oder verbessert.

### zu erwartende Umweltauswirkungen

- Keine zusätzlichen lärm- oder lufthygienischen Belastungen durch die geplanten baulichen Anlagen, keine Beeinträchtigung der Erholungsqualität und des Wohnumfeldes
- keine erheblichen Störungen des Wohnumfeldes und der Erholung,
- positive Fernwirkungen
- geringe baubedingte, vorübergehende Auswirkungen (ggf. Lärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen) im Geltungsbereich und der angrenzenden Bebauung

### Vermeidung und Minderung

- Pflanzgebote für die Einbindung in das vorhandene Landschaftsbild
- Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden (TA- Lärm) sind einzuhalten

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können, sind nicht zu erwarten.

## **3. Schutzgut Boden**

Die geologischen Verhältnisse prägen die Bodenbildung maßgeblich.

Im Untergrund der Planungsfläche liegen lösliche Gesteine aus der Oberkreide in einer Tiefe, in der lokal Verkarstungserscheinungen auftreten können (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten. Da es sich um Karbonatkarst handelt, wird die nach den Kriterien für Gipskarst ermittelte Erdfallgefährdungskategorie formal um 1 heruntergestuft. Somit erfolgt eine Einstufung der Planfläche in die Gefährdungskategorie 1 (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 Damit besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden

Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.

Eine geotechnische Erkundung des Baugrundes wird durch diese Angaben nicht ersetzt In Auswertung der geologischen Karte des LBEG Niedersachsen wird der Festgesteinsuntergrund im westlichen Plangebiet von Sedimentgestein-Mittelgebirge und Regosol flachgründiger Boden bestimmt.

Der Standort besitzt in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Schutzwürdigkeit, Filter- und Puffervermögen oder Wasserspeichervermögen keine Bedeutung.

Die Böden im Planungsgebiet sind durch die ehemals intensive Nutzung vorbelastet.

#### **4. Altlasten**

Boden: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingeschränkt auf Grund der vorhandenen Schadstoffanreicherungen im Boden. Der Bereich ist zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der Nutzungsart (Grünland) eingestuft.

Wasser: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Bereich zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Im Grundwasser sind Schadstoffanreicherungen vorhanden.

Klima/Luft: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt. Der Bereich ist zur vorrangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgewiesen. In der Luft sind jedoch Schadstoffanreicherungen enthalten.

#### **5. Zu erwartende Umweltauswirkungen**

- Geringe Flächenversiegelung im Bereich der Ferienhäuser und der Betriebsgebäude; Verlust aller Bodenfunktionen
- vorübergehende Bodenverdichtung und Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur im Bereich der Baustelleneinrichtung und Baustellenbelieferung in Teilbereichen; Einschränkungen der Versickerungsfähigkeit und der natürlichen Funktionsfähigkeit des Bodens.
- Abgrabungen im Bereich der Fundamente und der Leitungstrasse
- keine Schadstoffeinträge durch die Anlage oder den Betrieb zu erwarten

#### **6. Vermeidung und Minderung**

- Festsetzung eines Mindestanteils unversiegelter Freiflächen anhand der max. Grundflächenzahl GRZ.
- Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung durchlässiger Beläge für Erschließungsflächen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (siehe § 1a BauGB i.V.m. § 1 BBodSchG und NBodSchG)
- Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Bodenschutz während der Bauzeit (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG, Gewerbeabfallverordnung GewAbfV, Merkblatt zu Belangen des Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen)

In der Summe sind die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden aufgrund der geringen Flächenversiegelung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der bestehenden Vorbelastungen als gering zu bewerten.

## **7. Schutzgut Wasser**

### **7.1 Grundwasser:**

Ein Trinkwasserschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG WRRL) und das Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet.

Der Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (2006/118/EG) wird eingehalten.

Der anfallende Pferdemist wird per Container durch eine Fachfirma entsorgt. Eine mögliche Zwischenlagerung erfolgt auf einer entsprechenden Betonplatte. Durch den Tourismus und Freizeitaktivitäten sind keine nennenswerten Belastungen zu erwarten.

### **7.2 Oberflächenwasser:**

Entlang der nördlichen Grenze des Teilbereiches SO II, außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Gewässer III Ordnung (Kattenbach). Hier ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m als Schutzzone ausgewiesen. Im Osten des Teilgebietes SO II entlang der L 501 verläuft ein verrohrtes Gewässer III der verrohrte Uhlenbach. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt trotz Verrohrung dem Grundstückseigentümer.

Die erforderlichen Anlagen der Infrastruktur sind zu erhalten und ggf. hinsichtlich der vorgesehenen Nutzungsänderungen zu erweitern. Die bedarfsgerechte Schmutzwasserbeseitigung durch Anschluss an die Kanalisation ist zu gewährleisten.

### **7.3 Zu erwartende Umweltauswirkungen**

- geringe Flächenversiegelung, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung, keine Verringerung des Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser in der Fläche, Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens,
- geringe Schadstoffemissionen bei einer den technischen Standards entsprechenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage.
- Oberflächengewässer werden durch das Planvorhaben nicht tangiert.

### **7.4 Vermeidung und Minderung**

- Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung versickerungs- fähiger Beläge im Bereich notwendiger Erschließungsflächen, Beschränkung der Versiegelung auf die Fundamente
- Festsetzung eines Mindestanteils unversiegelter Freiflächen anhand der max. Grundflächenzahl GRZ.
- Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
- Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Wasserschutz während der Bauzeit (z. B. Ölbindemittel) – Wasserhaushaltsgesetz WHG, Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.2.2010.

Für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) ergeben sich bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

## **8. Schutzgut Klima/Luft**

Das Plangebiet gehört zur Klimaregion des deutschen Mittelgebirgsklimas. Es ist eine Übergangszone zwischen maritimem und kontinentalem Klima.

Eine Zone des immer feuchten und gemäßigten Waldklimas.

Bestehende lufthygienische Belastungen des Raumes resultieren in erster Linie aus den Emissionen der stärker frequentierten Landesstraße L 501.

### **8.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen**

- keine nachteiligen Auswirkungen auf das lokale Geländeklima und die klimatischen Austauschfunktionen,
- keine mikroklimatischen Veränderungen.

### **8.2 Vermeidung und Minderung**

- nicht erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft durch bau- und betriebsbedingte Einflüsse können ausgeschlossen werden.

## **9. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000**

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Campingplatz Wolfstein“ wird das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nicht negativ berührt.

Die Umwandlung der zwischenzeitlich als „Waldstadium“ bezeichnete Flächen in kleine von Bäumen und Hecken umsäumte Weideflächen stellt keine Verschlechterung der Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für vorhandene Vögel und Kleintiere dar und betrifft 3000 m<sup>2</sup>. Die weitgehend versiegelte Bodenfläche war überwiegend durch schnellwachsende Bäume wie Pappeln und Birken besiedelt worden, die in ihrem damaligen Wachstumsstadium (ca. 40 – 60 cm Höhe) weder nennenswerte Rückzugs- noch Nahrungsmöglichkeiten boten. Die von der Forst als Ausgleich geforderte Hecke wird dagegen gute Brutmöglichkeiten schaffen.

Durch ein erhöhtes Insektenaufkommen infolge der Pferdehaltung siedeln sich im Sinne einer Regelfallvermutung vermehrt Vögel, Mäuse und Fledermäuse an. Ganzjährig sorgt das gelagerte Pferdefutter wie Heu, Stroh und Gerste für ein vermehrtes Nahrungsangebot für körnerfressende Vögel und Nager.

Es ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung potentieller Arten zu rechnen. Im Zusammenhang mit ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten im geplanten Sondergebiet mit den festgesetzten Heckenbepflanzungen sowie in der Umgebung vorhandenen Waldgebiete ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eine potentielle lokale Population auszuschließen; die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann daher gewahrt werden.

Als Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere, insbesondere aber die biologische Vielfalt, ist die verkehrsbedingte Lärmbelastungen, die Abgase und die Zerschneidungswirkung der angrenzenden Landesstraße L501 zu bewerten.

Geschützte und schützenswerte Biotopbestände sowie Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes

## 9.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen

- geringer Verlust des Biotoppotenzials im Bereich der Flächenversiegelung (Betriebsgebäude, Ferienhäuser),
- Verbesserung und Ausweitung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- teilweise Nutzungsintensivierung im Bereich der z.Zt. versiegelten und teilversiegelten Flächenaufwertung des Biotoppotentials

## 9.2 Vermeidung und Minderung

- notwendige Baumfällungen nicht zwischen dem 01. März und dem 31. September durchführen (§39BNatSchG).
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind außerhalb ökologisch bedeutender Bereiche anzulegen. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert, d.h. in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Zur Minderung der Beeinträchtigungen der verschiedenen Landschaftspotenziale trägt eine schnelle Wiederbegrünung des Baufeldes bei.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Anlage von Solarmodulen einschließlich der extensiven Nutzung der Fläche von bislang z.T. intensiv genutzten Flächen mit geringer bzw. mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind als gering einzustufen.

## 10. Detaillierte Ausführungen zum Artenschutz

Der Artenschutz im Planungsgebiet wird ausführlich im Anhang in den Anlagen 2-6 dargestellt.

Der Inhalt der Anlagen wird nachfolgend erläutert.

In Anlage 2 wird die genaue Rechtslage dargestellt und die einzelnen Begriffe ausführlich erläutert. In Anlage 3 erfolgt eine Abschichtung von auf der Roten Liste der im BNatSchG aufgeführten besonders oder streng geschützten Arten, die aber für das Planungsgebiet nicht relevant sind. Anlage 4 zeigt die in den Roten Listen für Deutschland, für Niedersachsen und Bremen und speziell für die Bergregion von Niedersachsen enthaltenen Brutvogelarten und die Einstufung ihrer Gefährdung.

Anlage 5 befasst sich mit den Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die, im Planungsgebiet vorkommenden, Pflanzen und Tiere, die auf der maßgeblichen Roten Liste Niedersachsens und Bremens stehen. Hier ist zu erkennen, dass weder für hier ansässigen Nagetiere, Fledermäuse, Raubtiere, Paarhufer noch für die Brutvögel eine Verschlechterung der Lebensbedingungen zu erwarten ist. Da grundsätzlich alle europäischen Vogelarten (nicht nur die Gefährdeten) als schützenswert anzusehen sind, wurden hier auch die anderen im Planungsgebiet vorkommenden Arten erfasst. Wie in der Tabelle zu ersehen, ist auch bei ihnen eine Verbesserung zu erwarten.

In Anlage 6 wird detailliert dargestellt, dass extensiv betriebene Pferdehaltung und Pferdesport sich positiv auf Umwelt und Naturschutz auswirken.

## **11. Schutzgut Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung**

Der Charakter des Landschaftsbildes steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen und den Nutzungsstrukturen im Planungsgebiet.

Das bestehende Sondergebiet wird in dieser Hinsicht nicht verändert.

Das Landschaftsbild bleibt weitestgehend gleich. Die landschaftsbezogene Erholung bleibt unverändert bzw. wird durch sanften Tourismus noch verbessert.

### Zu erwartende Umweltauswirkungen

zusätzliche nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, weder in der Nah- als auch in der Fernwirkung, keine Änderung der optischen Fernwirkung.

### Vermeidung und Minderung

Nicht erforderlich.

## **12. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet befinden sich keine derzeit bekannten Bau- bzw. archäologischen Denkmale.

### Zu erwartende Umweltauswirkungen

Keine

### Vermeidung und Minderung

Entfällt

## **13. Wechselwirkungen**

Nachteilige sich gegenseitig steigernde Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das Planvorhaben nicht gegeben.

#### 14. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der Übersicht werden die oben beschriebenen zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der geplanten Flächennutzung zusammenfassend der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt:

Tabelle 1: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose zur Entwicklung der Umwelt	
bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch, Wohnumfeld, Lärm, optische Störungen	
keine Veränderungen zu vermuten, Vorbelastungen bleiben bestehen	keine Veränderungen zu vermuten, Vorbelastungen bleiben bestehen
Boden	
kein Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, da mehr Flächen entsiegelt als versiegelt werden; keine Vernichtung der Fläche als Wuchsstandort und Lebensraum	keine weitere Überbauung und Flächenversiegelung, Erhalt des Lebensraumpotenzials;
Wasser	
Es sind kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten.	es sind kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten
Klima/Lufthygiene	
Keine negativen Veränderungen	Keine Veränderungen
Flora, Fauna, biologische Vielfalt	
kein Verlust des Lebensraumpotenzials durch Flächenversiegelung; kein Verlust von gem. Gehölzschutzsatzung geschützter Bäume; Schaffung einer wertvollen Gehölz- und	Erhalt der z.T. intensiv genutzten Biototypen mit geringem Wert für den Arten- und Biotopschutz; Erhalt
besondere Artenvorkommen, Natura 2000	
keine Einschränkungen	keine Einschränkungen
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	
Keine Veränderung des Landschaftsbildes	keine Beeinträchtigung des vorhandenen Landschaftsbildes geringer Wertigkeit
Kultur und Sachgüter	
keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung

## **15. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Durch die Gegenüberstellung der Umweltentwicklungen wird deutlich, dass sich keine negativen Auswirkungen bei Durchführung der Planungen ergeben.

Geringe negative Auswirkungen entstehen zunächst durch die Störung während der Bauphase. Es sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baulärm (Schutzgut Mensch), das Befahren mit Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial u. ä. (Schutzgut Boden) zu rechnen. Diese Auswirkungen sind aber zeitlich begrenzt.

## **16. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind in dieser Hinsicht keine erheblichen Veränderungen und Verschlechterungen des aktuellen Zustandes zu erwarten, so dass die vorbelastete Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der bisherigen eingeschränkten Qualität erhalten bleibt.

### **a. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachhaltigen Umweltauswirkungen**

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, liegen nicht vor.

- **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Ein Kompensationsbedarf besteht nicht

### **b. Sonstige Angaben**

- **Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Die in der Umweltprüfung genutzten Erfassungs- und Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Schutzgüter, der betrachteten Funktionen von Natur und Umwelt und der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Planung orientieren sich an gängige Planungshilfen und Leitfäden, die auf der Grundlage vorhandener Daten und Plangrundlagen angewendet werden. Die schutzgut- und eingriffsbezogenen Indikatoren werden in den schutzgutbezogenen Beschreibungen des Umweltzustandes im Einzelnen erläutert.

Die vorliegenden Informationen basieren auf den im Literatur- und Quellenverzeichnis zusammengestellten Daten und Plangrundlagen, die in den Planmaßstäben z. T. zwischen 1:50.000 (Bodenbewertung etc.) und 1:10.000 (FNP etc.) vorliegen. Maßstabsgerechte Informationen können aus dieser Maßstabsebene nur überschlägig abgeleitet werden. Sie werden als Beurteilungsgrundlage zusammen mit den von den Fachbehörden bereitgestellten Informationen als ausreichend erachtet.

Die Prognose und Differenzierung nutzungsbedingter Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt kann zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal und überschlägig beurteilt werden und ist im Rahmen des Monitorings zu überprüfen.

- **Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Erhebliche und dauerhaft nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben nach Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich der planerischen und textlichen Festsetzungen nicht.

Mögliche Überwachungsmaßnahmen beziehen sich daher in erster Linie auf die Überprüfung der Wirksamkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und auf bisher nicht voraussehbare erhebliche Umweltauswirkungen der Planung. Es sind folgende Überwachungsmaßnahmen denkbar:

- Überprüfung des entwickelten Artenbestandes nach 5 bzw. 10 Jahren,
- Überprüfung der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes und ihrer Fernwirkung, z. B. durch Fotodokumentation der Landschaftsbildveränderungen und der Randeingrünung,
- Überprüfung der Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung oder Nutzungsänderung durch die Stadt Bad Harzburg. (die Stadt führt hier keine Nutzungs/-änderung durch)

**c. Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)**

Das Plangebiet ist bereits durch einen Bebauungsplan und zwei Änderungen beplant und erfasst.

Die Grundzüge dieser Planungen werden durch die neue Änderungsplanung nicht berührt. → doch!!! Deshalb kann das Verfahren ja nicht mehr gemäß § 13 a BauGB weitergeführt werden.

Im westlichen Planbereich (SO I) verbleibt ein Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“.

Im Osten des Geltungsbereiches, östlich der L501 ist ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO (SO III) mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ vorhanden.

Der Teilbereich zwischen L 501 und dem Teilbereich „Campingplatz“ (SO II) wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fremdenbeherbergung mit Pferden“ ausgewiesen.

Hauptbelastung für Lärm und Lufthygiene ist und bleibt der starke Verkehr auf der L 501.

Sonstige Geräuschbelastung ist und bleibt durch das Spielen von Kindern bedingt.

Eine geringfügige Belastung des Bodens ist durch die Pferdehaltung zu vermuten. Durch die richtige Mistentsorgung ist diese jedoch als gering einzustufen.

Gleichzeitig ist zu erwarten, dass durch die Anwesenheit der Pferde sich die Population der Insekten erhöht und damit insbesondere die Artenvielfalt der Vögel vergrößert.

Es sind insgesamt keine wesentlichen Umweltbelastungen zu erwarten.

Zu erwarten sind hingegen eine wesentliche Aufwertung des Gebietes für Tourismus und Erholung.

## 17. Gegenüberstellungstabelle (ökologischer Fußabdruck)

Planung								
Biototyp	Biotopgröße	Eingriff unzulässig	Wertfaktor	Flächenwert Produkt aus 2+4	Planung	Fläche	Wertfaktor	Flächenwert Produkt aus 2+4
Kürzel+Bezeichn	m²	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert	Kürzel+Bezeichn	m²	Wertfaktor	Flächenwert
1	2	3	4	5	8	9	10	11
<b>SO I Sondergebiet "Campingplatz"</b>								
	<b>43962</b>		<b>1</b>	<b>43962</b>		<b>43962</b>	<b>1</b>	<b>43962</b>
Flurstück	275	276	284	283	bleibt			
	279	277	285	280/2				
	282/1	281						
	<b>400</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
280/2	Waschhaus maximal Versiegelt				bleibt			
<b>SO II Sondergebiet Campingplatz mit Hotel und Versorgungseinr.</b>								
	<b>8152</b>		<b>1</b>	<b>8152</b>		<b>4000</b>	<b>1</b>	<b>4000</b>
288	Campingplatz				Reitsportanlage	(PSF)		
						<b>2000</b>	<b>1</b>	<b>2000</b>
288	Campingplatz				Tiergehege			
						<b>2152</b>	<b>2</b>	<b>4304</b>
288	Campingplatz				sonstige Weide			
	<b>500</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
288	befestigte Straße				befestigte Str.			
	<b>1200</b>		<b>3</b>	<b>3600</b>		<b>1200</b>	<b>3</b>	<b>3600</b>
288	Baumhecke				bleibt			
	<b>2400</b>		<b>3</b>	<b>7200</b>		<b>2400</b>	<b>3</b>	<b>7200</b>
289	Baumhecke				bleibt			
	<b>200</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
289	befestigte Straße				bleibt			
	<b>7229</b>		<b>1</b>	<b>7229</b>		<b>1400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
289	Campingplatz				max. versiegelte Fläche			
						<b>4500</b>	<b>1</b>	<b>4500</b>
289	Campingplatz				Tiergehege			
						<b>1359</b>	<b>2</b>	<b>2718</b>
289	Campingplatz				Weide			
	<b>403</b>		<b>1</b>	<b>403</b>		<b>403</b>	<b>2</b>	<b>806</b>
290	Campingplatz				sonstige Weidefläche			
	<b>2241</b>		<b>1</b>	<b>2241</b>		<b>2241</b>	<b>2</b>	<b>4482</b>
291	campingplatz				sonstige Weidefläche			
	<b>3000</b>		<b>3</b>	<b>9000</b>		<b>2000</b>	<b>2</b>	<b>4000</b>
292/2	Laubwaldjungbestand				sonstige Weidefläche			
					<b>Ausgleich</b>	<b>1000</b>	<b>4</b>	<b>4000</b>
292/2	Laubwaldjungbestand				Strauch/Baumwallhecke			
	<b>6132</b>		<b>1</b>	<b>6132</b>		<b>6132</b>	<b>2</b>	<b>12264</b>
292/2	Campingplatz				sonstige Weidefläche			
	<b>6754</b>			<b>0</b>		<b>6754</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
282/1	Zufahrtsstraße				bleibt			
	<b>1500</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>1500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
69/6	Parkplatz				bleibt			
	<b>810</b>		<b>2</b>	<b>1620</b>		<b>810</b>	<b>2</b>	<b>1620</b>
292/1	intensiv gepflegter Park				bleibt			
	<b>2526</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>2526</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
292/1	Max versiegelte Fläche Hotel u Schwimmbad u befestigte Außenfläche				bleibt			

	<b>1460</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>1460</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
69/2	versiegelte Fläche Versorgungsgebäude				bleibt			
	<b>4107</b>		<b>3</b>	<b>12321</b>		<b>4107</b>	<b>3</b>	<b>12321</b>
69/2	Baumhe- cke				bleibt			
SO III Anlagen und Einrichtungen, die der Erholung dienen								
	<b>910,3</b>		<b>0</b>	<b>0</b>		<b>910,3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
293	max. versiegelte Fläche Haus				bleibt			
	<b>2382,7</b>		<b>1</b>	<b>2382,7</b>		<b>2382,7</b>	<b>1</b>	<b>2382,7</b>
293	Freizeitgrundstück				bleibt			
Summe				<b>90280,7</b>				<b>114159,7</b>

## **18. ANLAGEN**

### **Anlage 1: Datengrundlagen, Literaturverzeichnis Gesetze, Richtlinien**

EU-Richtlinie 2001,42 EG

Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Niedersächsischen und Bremischen Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes 2014-2020

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

BauGB § 4 (1) (warum nur der §????)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatG)

Internet-Kartenserver LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de))

Bundesbodenschutzgesetz

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltgesetz Niedersächsisches Wassergesetz

## **Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung**

### Darstellung der Rechtslage

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u.a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten.

Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 BNatSchG

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG untersagt es, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt in weiterreichender Absicht auch ein Verbot auf, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Nach Abs. 5 des § 44 BNatSchG liegt jedoch bei unvermeidbaren Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Rahmen zulässiger Eingriffe kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand vor, sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ergriffen worden sind und sofern „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

Als Fortpflanzungsstätten werden dabei nach gängiger Definition „Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf eines Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“, betrachtet, worunter beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder Kolonien, Wurf baue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden, fallen (LANA 2009). Als Ruhestätten werden „alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht“, bezeichnet. Darunter fallen z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009). Dabei sind unter nicht nur zum jeweiligen Zeitpunkt besetzte, sondern im Jahreszyklus regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verstehen. Interpretationsspielraum entsteht im Fall von Brutvögeln, die jedes Jahr innerhalb bestimmter Habitat Strukturen einen neuen Nistplatz suchen. Werden die betroffenen Habitat Strukturen im Folgejahr wieder benötigt, so sind sie auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Verbleiben dagegen bei Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, im Umfeld des bisherigen Brutplatzes geeignete, noch unbesetzte Brutplätze bzw. Habitat Strukturen, so besteht kein über die eigentliche Fortpflanzungsphase hinausreichender Schutz (RUNGE et al. 2009). Das MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2011) definiert daher den

Schutz der Fortpflanzungsstätte bei Arten mit jährlich neu errichteten Nestern nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode als erloschen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang muss jedoch auch hier weiterhin gewährleistet sein. Die konkrete Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt sich somit aus artspezifischen Habitat Anforderungen und Verhaltensweisen und ist im Einzelfall nach den gegebenen Voraussetzungen vorzunehmen.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG werden verletzt, wenn im Zusammenhang mit einem zulässigen Eingriff Arten des Anhangs IV oder europäische Vogelarten „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ erheblich gestört werden, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes muss ausgegangen werden, „wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“

### Anlage 3

#### Abschichtung nicht relevanter Arten

Tabelle in Anlehnung an OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015) Abschichtung der möglichen Betroffenheit aller laut THEUNERT (2015a & 2015b) in Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten.

Prüfung, für welche Arten eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle:** Abschichtung der Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten.

- Abschichtungsgrund: A Art in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen (gemäß jeweiliger Roter Liste, zitiert in THEUNERT 2008a, 2008b)
- L Erforderlicher Lebensraum bzw. Standort der Art im WR des Vorhabens nicht vorhanden (gemäß NLWKN 2009f, THEUNERT 2008a, 2008b)
- N Art wurde während spezieller Arterfassungen nicht nachgewiesen (bei Lage des WR im Verbreitungsgebiet und Vorkommen geeigneter Biotope) Arterfassung 2017/2018 kontinuierlich.
- S Art ist im WR vorhanden, Durchführung einer speziellen Prüfung der Betroffenheit
- V Der WR liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet der Art in Niedersachsen (gemäß NLWKN 2009f, THEUNERT 2008a, 2008b)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Abschichtungsgrund
Anhang Artenschutz zeigt die Rote Liste Niedersachsen und Bremen. Dort wird die Betroffenheit dieser Arten speziell dargestellt.		
Artengruppe sonstige Säugetiere außer Fledermäuse		
<i>Balaenoptera acutorostrata</i>	Zwergwal	L
<i>Balaenoptera borealis</i>	Seiwal	L
<i>Balaenoptera physalus</i>	Finnwal	L
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	A
<i>Canis lupus</i>	Wolf	N
<i>Castor fiber</i>	Biber	V
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	L
<i>Delphinapterus leucas</i>	Weißwal	L
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin	L
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	N
<i>Globicephala melas</i>	Gewöhnlicher Grindwal	L
<i>Hyperoodon ampullatus</i>	Entenwal	L
<i>Langenohynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin	L
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	V
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	N
<i>Megaptera novaeangliae</i>	Buckelwal	L
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	L
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	A
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal	L
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	L
<i>Physeter catodon</i>	Pottwal	L
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	A

Artengruppe: Reptilien		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	V
<i>Emys orbicularis</i>	Sumpfschildkröte	A
<i>Lacetra agilis</i>	Zauneidechse	V
Artengruppe: Fische und Rundmäuler		
<i>Acipenser sturio</i>	Stör	A
<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel	A
Artengruppe Käfer		
<i>Carabus variolosus</i>	Grubenlaufkäfer	A
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	V
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	V
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	A
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	V
Artengruppe Libellen		
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	V
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	V
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	V
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	V
Artengruppe Käfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	L
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	V
Artengruppe Weichtiere		
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	L
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	V
Artengruppe Farn- und Blütenpflanzen		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	V
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	A
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	V
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	A
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	V
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	V
<i>Oenanthe coniooides</i>	Schierling-Wasserfenchel	V
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	A
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	V
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	V

Im Rahmen der 2017/18 erfolgten Brutvogelerfassungen wurden die in Anlage 4 aufgeführten Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Prüftiefe der jeweiligen Arten muss in der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Vogelarten nicht einheitlich erfolgen, da in dieser Artengruppe in der Regel große Unterschiede hinsichtlich der Planungsrelevanz vorliegen. In einigen Bundesländern wurden daher Handlungsempfehlungen zur Auswahl planungsrelevanter Vogelarten erstellt (z. B. HMUELV 2011, TLUG 2009, weitere Beispiele in RUNGE et al. 2009).

Für Niedersachsen liegen derartige Empfehlungen derzeit nicht vor. Daher wird im Folgenden der von RUNGE et al. (2009) empfohlenen Auswahl gefolgt.

RUNGE et al. (2009) empfehlen, eine artbezogene Betrachtung für folgende Arten vorzunehmen:

- i. Sämtliche in Anhang IV FFH-RL ausgewiesene Arten
- ii. Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig- unzureichend oder ungünstig- schlecht einzustufen ist (Anm.: Für Niedersachsen liegt derzeit keine Einschätzung des Erhaltungszustandes für alle Vogelarten vor. In Anlehnung an BOHLEN & BURDORF (2005) wird für alle Arten, für die kein Erhaltungszustand ermittelt wurde, bei Vorliegen der Rote Liste-Einstufungen 1, 2, 3, V ein ungünstiger Erhaltungszustand und für die Kategorien nicht gefährdet und R ein günstiger Erhaltungszustand angenommen)
- iii. Vogelarten der Rote-Liste-Kategorien (0) 1, 2, 3, R, V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und
- iv. Landesliste maßgeblich, da Bundesländer, in denen die Art noch häufiger vorkommt, eine besondere Verantwortung haben)
- v. Koloniebrüter
- vi. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland, im hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG vorliegt.

Bei häufigeren Vogelarten, die in keine dieser Kategorien fallen, wird in der Praxis zwischen den sehr häufigen, ubiquitären Arten und den sonstigen Arten unterschieden. Es besteht weitgehende Einigkeit, dass aus fachlicher Sicht eine artenschutzrechtliche Betrachtung der ubiquitären Vogelarten in den meisten Fällen als nicht notwendig erachtet wird, eine Betroffenheit dieser Arten aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch nicht pauschal ausgeschlossen werden kann (BVerwG vom 12. März 2008, 9 A 3.06: RN 225). Bezüglich der Verbotstatbestände ist eine Betroffenheit der ubiquitären Arten nach RUNGE et al. (2009) in der Regel nicht zu erwarten, da

- vii. Tötungen dieser Arten durch geeignete Maßnahmen soweit möglich durch geeignete Maßnahmen zu verhindern sind.
- viii. Vorhabens bedingte Störungen aufgrund der weiten Verbreitung und großen Häufigkeit der Arten meist nur einen Bruchteil der lokalen Population betreffen und daher nicht geeignet sind, deren Erhaltungszustand erheblich zu verschlechtern.
- ix. davon ausgegangen werden kann, dass bei einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorzunehmenden Maßnahmen aufgrund ihrer geringen Lebensraumansprüche die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang in aller Regel weiterhin gegeben ist.

Da für Niedersachsen keine landesspezifische Klassifizierung der als ubiquitär zu betrachtenden Arten vorliegt, kommen die von RUNGE et al. (2009) vorgeschlagenen Kriterien (mindestens eine Million Brutpaare in Deutschland, kein starker Abnahmetrend) zur Anwendung. Als nach diesen Kriterien als ubiquitär betrachtete Arten gelten Ringeltaube, Kohl-, Blau- und Tannenmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buch- und Grünfink sowie Goldammer.

Eine Verletzung des Tötungsverbotes wird bei den ubiquitären Arten wie bei allen übrigen Arten durch Vorgaben zur Rodung von Gehölzen nach Maßgaben der Bauleitplanung bzw. von Baugenehmigungen ausgeschlossen. Alle genannten Arten sind im Bezugsraum flächig verbreitet und kommen in der naturräumlichen Untereinheit Harzrand in großen lokalen Populationen vor. Störungen im Vorhabens Gebiet können daher nur einen Bruchteil der lokalen Populationen betreffen.

## Anlage 4: Brutvögel

### Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al.2007)
RL Nds	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER& OLTMANNNS 2007)
RL Nds B	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, Region Bergland mit Börden (KRÜGER & OLTMANNNS 2007)
Kategorien	1 vom Erlöschen bedroht 15 stark gefährdet 16 gefährdet V Vorwarnliste
Schutz	§ nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützte Art §§ nach BArtSchV streng geschützte Art EU-RL in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte Art
Status	Bn Bv Brutnachweis: Ein Brüten der Art wurde konkret nach gewiesen Brutverdacht: Es besteht ein Brutverdacht; Zur Orientierung wurden die Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) herangezogen Bzf Brutzeitfeststellung: Arten, die während der Brutzeit - jedoch nur einmal mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt wurden Ng Nahrungsgast: Arten, die bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden, bei denen jedoch kein Brutverdacht besteht. Dz Durchzügler: Vögel, die auf dem Zug vom Winterquartier ins Brutgebiet im Untersuchungsgebiet rasten oder dieses während kleinräumiger Flüge kurzzeitig aufsuchen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL Nds	RL Nds Bergland	Schutz	EU-RL
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng				§§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bn				§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv				§	
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv				§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Bv				§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bv				§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv				§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bn				§	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Bv				§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Bn				§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ng	3	3	3	§	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Bv		V	V	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv				§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bn				§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Bn				§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv				§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bn		V	V	§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Bv				§	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bn				§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Bv				§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL Nds	RL Nds Bergland	Schutz	EU RL
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bv				§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bn				§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bn				§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv				§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bv	V	V	V	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng				§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv				§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bzf		V	V	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv				§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv				§	

Als Arten mit Vorkommens Schwerpunkten auf dem ehemaligen Campinggelände wurden Elster, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Kleiber, Wacholderdrossel, Amsel, Heckenbraunelle, Girlitz, Rotkehlchen und Grünfink registriert. Es konnten keine Hinweise auf Eulenvorkommen festgestellt werden. Es werden Rufe des Raufußkauz-Männchen (*Aegolius funereus*) aus einem Mischwald ca. 100 m östlich des Untersuchungsgebietes vernommen.

## Anlage 5: Artenschutz entsprechend der roten Liste Niedersachsen und Bremen

Nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Artenschutz auf dem Planungsgebiet durch die Änderungen verbessert wird. Dies bestätigt auch die Dokumentationen des Bundesverbandes für Pferdesport und Pferdezucht im Anlage 6.

Rote Liste Niedersachsen und Bremen	Gefährdungsstufe	Bestand			Planung		
		1	2	3	4	5	6
<b>Nagetiere</b>							
Schabrackenspitzmaus	gefährdet		x				X
Alpenspitzmaus	potenziell gefährdet	x					
Wasserspitzmaus	Stabil	x					
Sumpfspitzmaus	Stabil	x					
Hausspitzmaus	Stabil		x				X
Feldspitzmaus	Stabil			x			X
Biber	gefährdet	x					
Gartenschläfer	gefährdet		x			x	
Haselmaus	gefährdet		x				X
Feldhamster	stark gefährdet	x					
Kleinwühlmaus	gefährdet		x				X
Nordwühlmaus(Sumpfmaus)	gefährdet	x					
Hausratte	Stabil		x			x	
<b>Fledermäuse</b>							
Kleinhufeisennase	Stabil	x					
Große Bartfledermaus	Stabil		x				X
Kleine Bartfledermaus	Stabil		x				X
Fransenfledermaus	Stabil		x				X
Bechsteinfledermaus	Stark gefährdet		x				X
Abendsegler	gefährdet		x				X
Kleinabendsegler	gefährdet		x				X
Zwergfledermaus	Stabil		x				X

Mopsfledermaus	Stark gefährdet		x				X
<b>Raubtiere</b>							
Wolf	gefährdet	x					
Braunbär	Stark gefährdet	x					
Baummarter	gefährdet		x			x	
Illtis	Stark gefährdet	x					
Nerz	Stark gefährdet	x					
Dachs	gefährdet		x			x	
Wildkatze	gefährdet		x			x	
Luchs	gefährdet		x			x	
<b>Paarhufer</b>							
Elch	gefährdet	x					
Wisent	gefährdet	x					
<b>Brutvögel</b>							
Sperlingskauz	gefährdet		x			x	
Rauhfußkauz	gefährdet		x			x	
Schwarzstorch	Gefährdet	x					
Wanderfalke	Gefährdet		x			x	
Waldschnepfe	Gefährdet		x			x	
Auerhuhn	stark gefährdet	x					

- 1 nicht vorhanden
- 2 Vorhandensein möglich im angrenzenden Nationalpark
- 3 Vorhandensein nachgewiesen im angrenzenden Nationalpark
- 4 durch Planung beeinträchtigt
- 5 durch Planung nicht beeinträchtigt
- 6 durch Planung verbessert

Integriert und schützenswert sind alle europäischen Vogelarten. Diese sind oft nur temporär im Planungsgebiet zu finden z.T. als Nahrungsgäste, z.T. mit Brutnachweis

Europäische Vögel	Gefährdungsstufe	Bestand			Planung		
		1	2	3	4	5	6
<b>Freibrüter</b>							
Elster	Stabil			x			X
Rabenkrähe	Stabil			x			X
Eichelhäher	Stabil			x		x	
Misteldrossel	Stabil			x			X
Wacholderdrossel	Stabil			x			X
Girlitz	Stabil			x			X
<b>Nischen-Halbhöhlenbrüter</b>							
Hausrotschwanz	Stabil			x			
Bachstelze	Stabil		x			x	
<b>Höhlenbrüter</b>							
Buntspecht	Stabil		x			x	
Haubenmeise	stabil		x				X
Kleiber	Stabil			x			X
<b>Fassadenbrüter</b>							
Mehlschwalbe	rückläufig		x				x
Mauersegler	rückläufig		x				x

## Anlage 6

### Dokumentation des Bundesverbandes für Pferdesport und Pferdezucht



**DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG**  
Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht

# Pferd und Natur

## Naturschutz und Landschaftspflege durch Pferdehaltung

Das Pferd ist ein Geschöpf der Natur. Durch das Engagement der Pferdefreunde wurden Pferde als fester Bestandteil der natürlichen Umwelt des Menschen erhalten. Inzwischen ist diese Umwelt selbst in Gefahr, daher werden Naturschutz und Landschaftspflege immer wichtiger. Reiter und Fahrer genießen intakte Natur und schöne Landschaften ebenso wie Wanderer oder andere Natursportler. Daraus ergibt sich die Mitverantwortung für den Schutz der Natur mit seinen wertvollen Tieren, wunderschönen Pflanzen und den Erhalt ihrer und unserer Lebensgrundlagen.



Pferdekoppeln sind zur Aufzucht junger Pferde notwendig und für die Haltung erwachsener Pferde erwünscht. Wiesen werden für die Heugewinnung benötigt. Durch Pferdehaltung wird also Grünland erhalten, das ökologisch wertvoller als Ackerland ist - und zwar auch in Gegenden, die aufgrund guter Bodenqualität andernfalls intensiv genutzt würden. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen (kaum Düngung und Bodenbearbeitung) erhält außerdem die gute Qualität von Grund- und Oberflächenwasser und schont die Bodenstruktur inklusive der Bodenlebewesen.

### **Weidenutzung durch Pferde kann zur Offenhaltung von Flächen in Mittelgebirgslagen und Schutzgebieten beitragen**

Haltung von Pferden begrenzt Verbuschung. Zugleich entsteht durch ihre selektive Auswahl der Futterpflanzen und die zurückhaltende Stickstoffdüngung, weil die Zunahme des Eiweißgehaltes im Aufwuchs unerwünscht ist, bei angepasster Besatzdichte ein ökologisch wertvolles Gemisch von Pflanzengesellschaften.

### **Naturfreundliches Nutzen von Wiesen**

Wiesen, die zur Heugewinnung für Pferde bestimmt sind, werden später gemäht als andere Wiesen. Dadurch wird bodenbrütenden Vögeln die ungestörte Aufzucht des ersten Geleges ermöglicht. Der späte Schnitt hat auch positive Auswirkungen auf das Insektenleben - für die Pferde entsteht zugleich besseres, da strukturreiches Heu.

### **Verminderung des Flächenverbrauches**

Der Reiter wird in seinem Aktionsraum von der immer noch starken Bebauung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Verdichtung des Straßennetzes mit ihren landschaftszerschneidenden Trassen erheblich eingeengt. Daher ist auch in seinem Interesse, den Flächenverbrauch und die damit einhergehende weitere Zersiedelung der Landschaft zu begrenzen.

### **Erhalt eines unbefestigten landwirtschaftlichen Wegenetzes (oder Rückbau)**

Unbefestigte Wege versiegeln weder den Boden noch zerschneiden sie den Lebensraum von Kleinlebewesen – auch Pferde und Reiter sind auf ein unbefestigtes Wegenetz angewiesen.

### **Biotopvernetzung durch Reitwege**

Reitwege bestehen normalerweise aus einer Trittspur mit Vegetationsstreifen rechts und links. Sie tragen so in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegenden zur Biotopvernetzung bei. Eine Randbepflanzung mit standorttypischen Pflanzen steigert diesen Effekt noch.

### **Umweltfreundliche Reitanlagen**

Die Reitanlage am Rande von Siedlungsgebieten stellt mit ihren Ställen, gestalteten Außenanlagen, Auslauflächen und Weiden eine umweltfreundliche Bereicherung dar und bietet einer Vielzahl von Kleinlebewesen zum Beispiel Insekten, kleinen Säugetieren und vielerlei Vögeln Lebensraum.

Vor allem die Vielfalt an Strukturen und Kleinklimaten sowie die extensive Nutzung von Weiden und Heuwiesen sind Grundlage für ganz spezifische Artengemeinschaften mit teilweise spezialisierten und gefährdeten Arten, die als "Begleitarten" der Pferde bezeichnet werden können. Dazu zählen z.B. Schleiereule, Rauchschwalbe, Schafstelze und Kiebitz, außerdem Fledermäuse, Heuschrecken, Tagfalter und Dungkäfer. Viele von ihnen kommen sowohl in ländlichen wie in städtischen Räumen vor.

### **Kosten sparen und Klimaschutz**

Der sparsame Umgang mit Energie und Wasser in Ställen, Hallen und auf Außenflächen dient dem kostengünstigen Betrieb, der Fortbildung der Mitglieder und Kunden und der Umwelt gleichermaßen.

### **Umweltschutz durch "arbeitende Pferde"**

In der Europäischen Union sind ca. 1 Million Arbeitspferde im Einsatz u.a. im Weinbau, in der Forstwirtschaft, in sensiblen Gebieten, im Tourismus. Ihr Einsatz ist umweltschonend und nachhaltig: der "Hafermotor" erzeugt keine Abgase, spart Kraftstoff ein, macht keinen Lärm und verdichtet den Boden nicht. Seine Arbeitskraft ist umgewandelte Sonnenenergie und er kann sich selber regenerieren.

### **Naturverständnis durch Naturerlebnis**

Nur wer die Schönheit und Faszination der Natur erfahren und schätzen gelernt hat, ist bereit sie zu schützen. Geländereiten verstärkt das Naturerlebnis, da wildlebende Tiere Pferde schon von weitem als Pflanzenfresser wahrnehmen, der klar seiner Wege zieht. Daher lösen Pferde kaum Fluchtreaktionen aus und die einheimische Tierwelt kann viel besser als zu Fuß beobachtet werden.